

Der Bürgermeister Rechnungsprüfungsausschuss

Hilden, den 09.12.2009
AZ.: 66.1 Weststr



Hilden

WP 09-14 SV 66/013

Beschlussvorlage

öffentlich

**Beibehaltung der Sperrung Weststraße
hier: Anregung nach § 24 GO**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	20.01.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2010			

Der Bürgermeister
Az.: 66.1 Weststr

SV-Nr.: WP 09-14 SV 66/013

Beschlussvorschlag:

„Beschlussfassung wird anheim gestellt“

Horst Thiele

Der Bürgermeister
Az.: 66.1 Weststr

SV-Nr.: WP 09-14 SV 66/013

Erläuterungen und Begründungen:

Zur Beibehaltung der Sperrung Weststraße wurde die beigefügte Anregung nach §24 GO gegeben. Sie ist im Zusammenhang mit dem Antrag der FDP-Fraktion zur Öffnung der Weststraße zu sehen. In der diesbezüglichen SV 66/007 wurden von der Verwaltung Erläuterungen gegeben, welche als Anlage 2 beigefügt sind.

Horst Thiele

Familie Thomas Müller – Weststr. 3 – 40721 Hilden – Tel: 02103-253311

Bürgermeister
Herr Horst Thiele
Am Rathaus 1
D - 40721 Hilden

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Hilden, 01.12. 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten den nachfolgenden Bürgerantrag auf der nächsten Ratssitzung zu behandeln:

Antrag auf Beibehaltung der Sperrung der Weststraße

Die Unterzeichner beantragen für die nächste Ratssitzung am 16.12.2009:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen,
die Sperrung der Weststraße wie im Beschluss vom 06.12.2006 und bestätigt durch
Rechtsbeschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 12.07.2007 unter dem GZ:
2007/10003/RE-sch beizubehalten.

Begründung:

Seit dem Beschluss vom 06.12.2006 haben sich keine dem Beschluss widersprechende
Änderungen der Sachlage ergeben. Sämtliche damals eruierten Probleme, die bei
Aufhebung der Sperrung auftreten würden, sind nach wie vor aktuell.

Unter Berücksichtigung der durch die ansässigen Gewerbebetriebe geforderten und
getätigten Verbesserung der Anbindung durch den Neubau der Liebigstraße ist eine nun
geforderte Aufhebung der Sperrung nicht nachvollziehbar.
Insbesondere das Argument der fehlerhaften Navigation durch nicht-aktualisierte Software
auf herkömmlichen Navigationsgeräten hat schon das Verwaltungsgericht Düsseldorf (s. o.)
als nicht nachvollziehbar ausgewiesen, heutige Software führt Interessierte mittlerweile über
die Liebigstraße. Auch wird von den Unterzeichnern angezweifelt, dass es in den letzten 3
Jahren durch die Sperrung der Weststraße zu erheblichen Umsatzeinbußen der ansässigen
Unternehmen über das Maß normaler wirtschaftlicher Sachzwänge gekommen ist.

gez. die Anwohner der Weststraße/Düsseldorfer Straße

Zu dem beigefügten Antrag werden nachfolgend die bisherigen Maßnahmen / Beschlüsse dargestellt.

In den 1990er Jahren ist die Absicht entstanden, die Anwohner im Bereich des nördlichen Abschnitts der Weststraße nicht mit gewerblichem Zulieferverkehr zu belasten.

Zu diesem Zweck wurde 1988/89 die Weststraße ausgebaut und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Wohnumfeldes, ein etwa 80 m langer Straßenabschnitt, beginnend ab Straßeneinmündung Düsseldorfer Straße entlang der Wohnbebauung Weststraße 1-7 als Mischfläche gestaltet und als verkehrsberuhigter Bereich entsprechend den Regularien der StVO gekennzeichnet.

Zusätzlich wurde durch Zeichen 253 StVO die Ein- und Ausfahrt in das angrenzende Gewerbegebiet Südwest untersagt.

Aufgrund einer Eingabe der Anwohner in 1994, beruhend auf der Wahrnehmung, dass eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern sich nicht an die ausgewiesene Beschilderung oder die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten, wurde durch den seinerzeit zuständigen Verkehrsausschuss, gegen den Widerstand einiger im Gewerbegebiet ansässiger Firmen, die einseitige Sperrung des Abschnitts durch Zeichen 267 StVO beschlossen.

Durch die Maßnahme konnte die Verkehrsbelastung verringert werden, nicht jedoch konnte die Fahrweise einzelner Verkehrsteilnehmer geändert werden.

2004 wurde seitens der Anwohner eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung vorgebracht, mit dem Ziel eine weitere Verbesserung der Situation durch Aufpflasterung zu erreichen. Diese Anregung wurde am 07.07.04 im Stadtentwicklungsausschuss beraten und einstimmig abgelehnt, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, Verkehrserhebungen durchzuführen und sonstige geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Verkehrsberuhigung zu untersuchen (SV IV-2-222 vom 17.06.2004).

Mit SV 66/031 vom 19.07.2005 wurden sodann drei Varianten zur weiteren Verkehrsberuhigung vorgestellt.

Es wurde beschlossen, die **Variante B (Abtrennung der Weststraße von der Düsseldorfer Str. mittels Sperrpfosten und Verkehrszeichen 250)** umzusetzen.

Daraufhin gab es Proteste aus dem Bereich des Gewerbegebietes, die erneut im Rahmen des Verfahrens nach §24 Gemeindeordnung behandelt wurden.

Mit SV 66/050 vom 01.02.2006, beraten am 15.02.06 durch den Stadtentwicklungsausschuss, wurde zugunsten **der Variante A** ein neuer Beschluss gefasst und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 22.03.06 mit folgendem Regelungsinhalt beschlossen:

1. **Sperrung der Weststraße ab Düsseldorfer Straße für Fahrzeuge über 3,5t**
2. **Einbahnstraßenregelung in dem als Mischfläche ausgewiesenen Bereich für alle Fahrzeuge**
3. **2 starke Aufpflasterungen im Mischflächenbereich**
4. **6 monatige Probezeit der Maßnahmen**
5. **Zur Optimierung Einmündung Liebigstraße/Düsseldorfer Str. einrichten einer Linksabbiegerspur. Die Liebigstraße bleibt Hauptzufahrtstraße für das Gewerbegebiet Südwest.**

Ein von der FDP-Fraktion in die Beratung des Stadtentwicklungsausschuss am 15.02.2006 eingebrachter Antrag zur Aufhebung der Sperrung Weststraße, der dem aktuellen Antrag ähnlich ist, wurde seinerzeit mit 18 Nein-Stimmen bei einer Ja-Stimme abgelehnt.

Aufgrund der beschlossenen sechsmonatigen Probezeit mit der Variante A wurde mit SV 66/067 vom 08.11.06 das Ergebnis der Probephase dem Stadtentwicklungsausschuss zu Kenntnis gegeben, verbunden mit weiteren Verkehrserhebungen in diesem Bereich.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat dann in seiner Sitzung am 06.12.2006 beschlossen, **die Vollsperrung der Weststraße nach der Variante B** durchzuführen.

Die beschlossene Maßnahme ist bereits durch Vollzug der verkehrlichen Anordnung nach § 45 Abs 1 und Abs 3 StVO am 22.01.2007 abgeschlossen worden.

Der „Widerspruch“ eines an der Weststraße ansässigen Gewerbebetriebs gegen die Sperrung an der Düsseldorfer Straße wurde mit Bescheid vom 10.01.2008 des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde zurückgewiesen.

Im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Stadt Hilden wurde die Klage, die von der Stadt „im Einmündungsbereich Weststraße / Düsseldorfer Straße in Hilden als Verkehrseinrichtung im Sinne des § 43 StVO aufgestellten Sperrpfosten zu entfernen“, mit Beschluss vom 13.06.2008 abgewiesen.

2004 wurde seitens der Anwohner eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung vorgebracht, mit dem Ziel eine weitere Verbesserung der Situation durch Aufpflasterung zu erreichen. Diese Anregung wurde am 07.07.04 im Stadtentwicklungsausschuss beraten und einstimmig abgelehnt, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung, Verkehrserhebungen durchzuführen und sonstige geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Verkehrsberuhigung zu untersuchen (SV IV-2-222 vom 17.06.2004).

Mit SV 66/031 vom 19.07.2005 wurden sodann drei Varianten zur weiteren Verkehrsberuhigung vorgestellt.

Es wurde beschlossen, die **Variante B (Abtrennung der Weststraße von der Düsseldorfer Str. mittels Sperrpfosten und Verkehrszeichen 250)** umzusetzen.

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 09-14 SV 66/013
Betreff:	Beibehaltung der Sperrung Weststraße hier: Anregung nach § 24 GO	

20.01.2010 Stadtentwicklungsausschuss

TOP 4.3

TOP 4.2 und 4.3 wurden zusammen beraten.

Durch die Beschlussfassung zu TOP 4.2. (SV 66/007) war eine Entscheidung nicht mehr erforderlich.